

# RS UVS Kärnten 2002/08/22 KUVS- 627-628/5/2002

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.08.2002

## Rechtssatz

Eine unzulässige Vermischung der Futtermittel "Kücken-Starter" und "Hühnermastfutter" kann dem Beschuldigten dann nicht zur Last gelegt werden, wenn das durchgeführte Beweisverfahren keinerlei Hinweis darauf ergibt, dass die unzulässige Vermischung der Futtermittel im Verantwortungsbereich des Beschuldigten stattgefunden hat. (Einstellung des Verfahrens)

## Schlagworte

Futtermittel, Futtermittelvermischung, unzulässige Futtermittelvermischung, Kücken-Starter, Hühnermastfutter, Futtersilo

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)